



**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 12/83

29.08.1983

Änderung der Diplomprüfungsordnung
der Abteilung
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Änderung der Diplomprüfungsordnung
der Abteilung
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Der Senat der Universität Dortmund hat mit Beschluß vom 9.6.1983 eine Änderung der Anlagen zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.4.1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 4/83) vorgenommen und in die Anlagen A 3 und B das Fach "Finanzwissenschaft" eingefügt.

Mit Beschluß vom 7.7.83 hat der Senat Änderungen des § 17 der Diplomprüfungsordnung und der Anlage B beschlossen. Dabei wurde der Katalog der Wahlpflichtfächer um das Fach "Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung" ergänzt und die Anlage B in B I 1. bis 17. und B II geteilt. Die Änderung des § 17 betrifft redaktionelle Folgen aus der Änderung der Anlage B.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungen mit Erlaß vom 25.07.1983 (Az.: I.A 3.8145.42) genehmigt, die hiermit bekanntgemacht werden:

§ 17 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind in der "betriebswirtschaftlichen Studienrichtung":

- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- b) eines der in der Anlage A 1 aufgeführten Fächer
- c) eines der in der Anlage A 1 aufgeführten Fächer
- d) Allgemeine Soziologie oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- e) eines in der Anlage B I oder B II aufgeführten Fächer, das aber verschieden sein muß von den Fächer a) - d)

(2) Prüfungsfächer sind in der "sozialwissenschaftlichen Studienrichtung":

- a) Allgemeine Soziologie
- b) eines der in der Anlage A 2 aufgeführten Fächer
- c) eines der in der Anlage A 2 aufgeführten Fächer
- d) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- e) eines der in der Anlage B I aufgeführten Fächer, das aber verschieden sein muß von den Fächern a) - d)

- (3) Prüfungsfächer sind in der "volkswirtschaftlichen Studienrichtung":
- a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 - b) eines der in der Anlage A 3 aufgeführten Fächer
 - c) eines der in der Anlage A 3 aufgeführten Fächer
 - d) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeine Soziologie
 - e) eines der in Anlage B I oder B II aufgeführten Fächer, das aber verschieden sein muß von den Fächern a) - d)
- (4) Durch die Studienordnung ist sicherzustellen, daß die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden des Hauptstudiums der "sozialwissenschaftlichen Studienrichtung" zumindest ein Drittel wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen enthält.

ANLAGE A 3

Katalog der speziellen Volkswirtschaftslehren:

1. Stadtökonomie
2. Wirtschaftstheorie
3. Wirtschaftspolitik
4. Finanzwissenschaft

ANLAGE B

Katalog der Wahlpflichtfächer:

B. I

1. Betriebsführung
2. Betriebsinformatik
3. Industriebetriebslehre
4. Investition und Finanzierung
5. Marketing
6. Unternehmensrechnung
7. Arbeitssoziologie
8. Industriesoziologie
9. Stadtökonomie
10. Wirtschaftstheorie

11. Wirtschaftspolitik
12. Steuerlehre
13. Operations Research
14. Industrielle Logistik
15. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
16. Allgemeine Soziologie
17. Finanzwissenschaft

B. II

1. Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Universität Dortmund vom 09.06.1983 und 07.07.1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.07.1983
Az.: I A 3.8145.42.

Dortmund, den 15. August 1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger